

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 14

Mittwoch, den 18. Februar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.



**Erscheint**

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

**Inserate**

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Petitzelle oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Fettausgabe.

Für diese Woche werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:

- 50 Gramm Butter auf Abschnitt 10 der Butterkarte (zum Preise von 97 Pfg. für 50 Gramm),
- 200 Gramm Margarine auf Abschnitt 7 der Einfuhrzulasskarte (zum Preise von 3,15 Mk. für 200 Gramm).

Die Abschnitte 7 der Einfuhrzulasskarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreisauschuß in Belgard einzusenden. Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine sofort von den Hauptverteilungsstellen, das sind:

- der landwirtschaftliche Einkaufsverein Belgard,
- Kaumann Ilgen-Polzlin,
- Kaufmann Radtke-Gr. Ramin und
- Lagerhalter Draht-Gr. Tychow

abzuholen.

Belgard, den 13. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Richtpreise für Wild.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 20. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2131) wird bestimmt:

1.

Für den Großhandel mit Wild werden folgende Richtpreise festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei Rehwild je 0,5 Kilogramm                    | 4,50 Mk. |
| 2. bei Rot-, Dam- und Schwarzwild je 0,5 Kilogramm | 4,— Mk.  |
| 3. bei Hasen je Stück                              | 24,— Mk. |
| 4. bei wilden Kaninchen je Stück                   | 5,— Mk.  |
| 5. bei Fasanen                                     |          |
| a) Hähne je Stück                                  | 14,— Mk. |
| b) Hennen je Stück                                 | 10,— Mk. |

Die Preise verstehen sich vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Festsetzung durch die Reichsfleischstelle gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise einschließlich Decke und Balg.

2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.  
Schmidt.

Nachdem der Herr Reichswirtschaftsminister gemäß § 1 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 20. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2131) durch Bekanntmachung vom 5. Januar 1920 Richtpreise für den Groß-

handel mit Wild festgesetzt hat, werden hiermit gemäß § 4 der erwähnten Verordnung für den Umfang des preussischen Staatsgebiets folgende Kleinhandelsrichtpreise festgesetzt:

1. Rehwild:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogr. | — Mk.    |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogr.                          | 5,40 Mk. |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogr.                 | 1,80 Mk. |

2. Rot-, Dam- und Schwarzwild:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogr. | 8,— Mk.  |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogr.                          | 4,80 Mk. |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogr.                 | 1,60 Mk. |

3. Hasen, das Stück 25,— Mk.

4. wilde Kaninchen, das Stück 7,— Mk.

5. Fasanen:

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| a) Hähne, das Stück  | 19,80 Mk. |
| b) Hennen, das Stück | 14,40 Mk. |

Diese Preise verstehen sich ohne Fell oder Balg, beim Verkauf durch den Kleinhandel an die Verbraucher.

Bei Wild, dessen Schonzeit bereits begonnen hat, gelten diese Richtpreise erst mit Wiederbeginn der neuen Jahreszeit.

Berlin, den 22. Januar 1920.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

### Räudebehandlung der Pferde in der Gaszelle des Kreises.

Die Vergasungskosten einschließlich Versicherung und medikamentöser Behandlung räudekranker Pferde in der Gaszelle des Kreises werden vom 1. Februar d. Js. ab bis auf Weiteres auf 60,— Mark je Pferd festgesetzt.

Belgard, den 31. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

### Verlegung einzelner Stellen des Kreiswirtschaftsamts im Kreishause.

1. **Kreiskornstelle** von dem Kellergeschoß nach dem großen Sitzungssaal des Kreishauses, Haupteingang links,
2. **Kreiskartoffelstelle** von Zimmer 23 nach dem Kellergeschoß, Eingang Luisenstraße,
3. **Kreisfrankenversorgung** nach dem Kellergeschoß, Eingang Luisenstraße.

Belgard, den 13. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Süßstoff.

Dem Kreise ist eine kleine Menge Süßstoff, und zwar G.-Packungen und H.-Packungen zugewiesen worden. Die G.-Packungen werden auf besonderen Antrag an Restaurants, Konditoreien und Gastwirtschaften ausgegeben. Die H.-Packungen sind markenfreie bei den Handelsstellen in Belgard, Polzin, Gr. Tychow, und Gr. Rambin erhältlich.

Belgard, den 5. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Satzung für das Kreiseinigungsamt Belgard.

### § 1.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 15. 12. 1914, betreffend Mieteinigungsämter (R.-G.-Bl. S. 511), in Verbindung mit der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140) wird für den Kreis Belgard unter Ausschluß der Städte Belgard und Polzin ein Mieteinigungsamt errichtet.

### § 2.

Der Vorsitzende, der stellw. Vorsitzende, die Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Kreisausschuß bestimmt. Die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören.

### § 3.

Das Mieteinigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

### § 4.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Ist nach dem Ermessen des Mieteinigungsamtes die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt angerufen hat, die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Die Erhebung einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das dreifache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes und der der Berechnung zugrunde gelegte Wert des Gegenstandes den Betrag des einjährigen Mietzinses nicht übersteigen. Das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

### § 5.

Das Verfahren vor dem Einigungsamt wird durch die Verordnungen zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140) und 22. 6. 1919 (R.-G.-Bl. S. 591) und die Anordnungen für das Verfahren vor dem Einigungsamt vom 26. 7. 17 (R.-G.-Bl. S. 661) und vom 23. 9. 18 (R.-G.-Bl. S. 1146) geregelt.

### § 6.

Das Mieteinigungsamt beginnt seine Tätigkeit mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Satzung.

Belgard, den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuß.

## Bekanntmachung.

Dem für den Kreis Belgard mit Ausnahme der Städte Belgard und Polzin eingerichteten Mieteinigungsamt sind von dem Regierungspräsidenten folgende Befugnisse übertragen:

### § 1.

Das Einigungsamt kann

1. auf Anruf eines Mieters

a) über die „Wirksamkeit“ einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,

b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich gerufen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Absatz 1 Nr. 1a)

ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung abgelaufenes Mietverhältnis zu verlängern (Absatz 1 Nr. 1b) ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

### § 2.

Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

### § 3.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

Belgard, den 16. Februar 1920.

Der Kreisausschuß.

## Bekanntmachung.

Aufgrund der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140) und vom 22. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 591) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. 1143) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten bezw. des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt für den Kreis Belgard mit Ausnahme der Städte Belgard und Polzin folgendes angeordnet:

### § 1.

Jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Geschäftsräume, Läden und Werkstätten ist vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages dem Kreisausschuß anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Zu- und Vorname des Vermieters,

2. Zu- und Vorname des Mieters,

3. Beginn des Mietverhältnisses,

4. Zahl der Räume (einschließlich Küche),

5. Jährlicher Mietzins,

6. Besondere Nebenleistungen, die der Vermieter außer der Wohnung gewährt (Garten usw.).

Übersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag der für Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden und Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl der Kreisausschuß innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit die dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

Aus einem Mietvertrage, der dem Kreisausschuß nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder der Kreisausschuß noch der Mieter innerhalb der Frist (Absatz 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden und wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

Das Schwert ist zerbrochen!  
Der Stimmzettel die Waffe im Grenzland!  
Gib Deins

**Grenz-Spende**  
für die Volksabstimmungen  
auf Postsparkonto Berlin 73776  
oder auf Deine Bank!  
Deutscher Schutzbund, Berlin NW 52

§ 2.

Es wird untersagt, daß ohne vorhergehende Zustimmung des Kreis Ausschusses:

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen werden,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1913 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden,
- c) mehrere Wohnungen zu einer b) reinigt werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 3.

Der Verfügungsberechtigte hat:

- a) dem Kreis Ausschuß unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) dem Beauftragten des Kreis Ausschusses über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4.

Hat der Kreis Ausschuß dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Kreis Ausschusses das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unvernünftiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß der Kreis Ausschuß anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume den Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 5.

Auf Anfordern des Kreis Ausschusses hat der Verfügungsberechtigte dem Kreis Ausschuß unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütungen und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Der Kreis Ausschuß ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Kreis Ausschuß erteilten Ermächtigung sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurück zugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat der Kreis Ausschuß den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 6.

Der Kreis Ausschuß ist berechtigt, seine Anordnungen gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung auszudehnen auf benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen, hinsichtlich solcher für diese entbehrlichen Teile, die ohne erhebliche bauliche Aenderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können.

Hinsichtlich dieser übergroßen Wohnungen ist eine Auskunfts- und Besichtigungspflicht gemäß § 3a, nicht aber eine Anzeigepflicht gemäß § 3a dieser Verordnung zulässig.

§ 7.

Der Kreis Ausschuß ist berechtigt, seine Anordnungen gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung auszudehnen auf benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstige derartige Räume, ferner auf gewerbsmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen und dergleichen. Hinsichtlich solcher benutzten Räume ist ebenfalls nur eine Auskunfts- und Besichtigungspflicht gemäß § 3b der Verordnung zulässig.

§ 8.

Als unbenutzt gilt auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks noch eine andere Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen

besitzt, hat hiervon unverzüglich dem Kreis Ausschuß Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 9.

Die über eine Wohnung verfügungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Zahl, Lage und Größe der Zimmer sowie die Anzahl der Personen ihres Haushalts dem Kreis Ausschuß anzuzeigen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. wird bestraft,

- 1. wer einem von dem Kreis Ausschuß erlassenen Verbote zuwiderhandelt,
- 2. wer einer von dem Kreis Ausschuß erlassenen Anordnung zuwider vorsätzlich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Belgard, den 16. Februar 1920.

Der Kreis Ausschuß.

Ausdruck des Brotgetreides.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat auf Grund der §§ 5 und 80 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung den sofortigen allgemeinen Ausdruck des Brotgetreides

bis spätestens den 15. März d. Js.

angeordnet. Gleichzeitig hat derselbe die Herren Landräte dafür verantwortlich gemacht, daß mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Ausführung obiger Anordnung hingewirkt und daß die Druschfohle bestimmungsgemäß verwendet wird.

Die Ortsbehörden ersuche ich, das Vorstehende so gleich ortsüblich bekannt zu geben und durch persönliche Fühlungnahme mit den Landwirten auf den sofortigen Ausdruck und die Ablieferung bis zu dem aufgegebenen Termin hinzuwirken. Die Lage der Brotgetreideversorgung gebietet die obige Maßnahme.

Belgard, den 17. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Landwirtschaftliche Motore.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich um Einwendung einer genauen Aufstellung der einzelnen landwirtschaftlichen Motorbesitzer in ihrem Bezirk nach nachstehendem Muster bestimmt bis zum 1. 3. 1920.

Nr.	Stand und Name	Wohnort	P.-S.	Art des Motors (Motorflug, Dreschmotor oder sonstige Motoren)

Belgard, den 14. Februar 1920.

Der Landrat.

Der A.-M. Borgmann.

Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege nach Birkhof liegt bei dem Postamt in Polzin von heute an 4 Wochen öffentlich aus. Ober-Postdirektion Köslin.

Die Pommerische Feuer-Sozietät sichert demjenigen eine Belohnung bis zur Höhe von 500 Mark

zu, der im Falle eines Brandes, bei dem die Pommerische Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsächlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsächlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Belgard, den 7. Januar 1920.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Telegramm aus Stettin vom Wehrkreis Kommando II. 9. 2. 20.

Verordnung.

Die von mir erlassenen Verbote der Stettiner Zeitung „Der Kämpfer“ sowie der Kostoder Zeitung „Die Volkswacht“ hebe ich mit Wirkung vom 9. Februar 1920 ab auf. Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß der Vertrieb der Zeitung „Freiheit“ und „rote Fahne“ durch den Reichswehrminister wieder erteilt ist.

Stettin, den 7. Februar 1920.

Der Militärsbefehlshaber für den Bereich des Reichswehrgruppenkommandos 3.

gez. von Bernuth, Generalleutnant.

Beröffentlicht.

Das Garnisonkommando.

Die Polizeiverwaltung.

# Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit,

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuss des Geschäftsjahres 1919 beträgt für die **Feuerversicherung:**

**60 vom Hundert**

der eingezahlten Beiträge, auf die Einbruchsdiebstahl-Versicherung entfällt mit Rücksicht auf den ausserordentlich ungünstigen Verlauf dieses Versicherungszweiges in diesem Jahre kein Ueberschuss.

Der Ueberschuss wird auf den nächsten Beitrag angerechnet, in den im § 11, Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilen bereitwilligst die unterzeichneten Agenturen:

**Albert Bannatz**, Rendant in Belgard a. Pers.

**Albert Springstrow**, Kaufmann in Polzin.

## Bücher - Ankauf!

Zahle die höchsten Preise

für Meyers Brockhaus' Konversations-Lexikon, Klassiker, Brehms Tierleben u. andere Werke. Genaue Angebote erbeten an **R. Henssel, Berlin W. 9**, Köthenerstrasse 16.

## Neue Säcke

prima starke 2 u. 1 1/2 Pfr. Flachse-  
Jute-, Hanfleinen- u. Jute-Gr-  
saß-Säcke, sowie etw. gebr. Pro-  
viantants-, Mehl-, Hafer-, Ge-  
treide- u. Kartoffel-Säcke aus  
Friedenszeiten verkaufen jedes  
Quantum billigst, Muster säcke  
10 Stk. 120 Mk., 20 Stk. 200  
Mk. per Nachnahme. Nicht ge-  
fallende Muster säcke werden um-  
getauscht

**Holtermann**, Vertrieb landw.

Bedarfsartikel,

Berlin-Dichtenberg,  
Deutschmeisterstraße 1.

## 200 Schreibmaschinen

mit Sichschrift kauft zu hohen  
Preisen

**Hugo Herzberg**, Stettin,

Fernsprecher 23.

Reparaturen werden prompt  
ausgeführt.

## Waldparzellen,

Kiefern, Eiche, Buche, Birke,  
Erle und jede andere Holzart,  
ebf. auch zur Selbstwerbung,  
kauft gegen Kasse. Für Ver-  
mittlung Provision.

**R. Bannler**, Goddentow-Banz  
i. Pom.,

Dampfägewerk, Holzhandlg.